

STEIN PRESSE

FERIALARBEIT _____ 04
Die rechtlichen Möglichkeiten

BESTANDSERHALTUNG _____ 06
Gastbeitrag Renate Hammer

**BAUPRODUKTE-
VERORDNUNG** _____ 08



AUS GRÜNDEN DER
LEICHTEREN LESBARKEIT
wird auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher
und weiblicher Sprach-
formen verzichtet.



© Lukas Lorenz

__Energiepolitik ist die Aufgabe von Regierungen und nicht von Unternehmungen__

Sehr geehrte Leserschaft,

frei nach Philipp Blom scheint „die Welt aus den Angeln“ zu sein – oder zumindest in Schiefelage zu geraten.

Unseren mehrheitlich Energie-intensiven Betrieben macht die Versorgung mit derselben zurecht große Sorge. Den Kopf in den Sand zu stecken wäre jetzt jedoch falsch. Es braucht Mut, Entschlossenheit und ein gesundes Maß an Resilienz gegenüber jenen Einflüssen, die ohnehin nicht beeinflussbar sind.

Die Politik sollte dabei mit gutem Beispiel vorangehen und nicht mit gegenseitiger Schuldzuweisung das Problem dem jeweils anderen umhängen. Keine Frage, der Ausstieg aus Gas ist ein wichtiger Schritt. Man sollte dabei jedoch nicht vergessen, dass der Umstieg von Erdöl und Kohle auf Gas nicht nur unsere Luft sauberer gemacht hat, sondern vor allem viel Komfort und Wohlstand geschaffen hat. Retrospektiv nun der Industrie Versäumnisse vorzuwerfen, zeugt von wenig Sachkenntnis und Polemik. Denn Energiepolitik und das Schaffen eines entsprechenden Angebotes ist grundsätzlich die Aufgabe von Regierungen und nicht von

Unternehmungen. Die Auswahl endet beim Verbraucher nämlich beim verfügbaren Angebot.

Nicht ganz so kritisch, aber doch zu beobachten ist die Situation am Arbeitsmarkt. Der Fachkräftemangel ist ein ernst zu nehmendes Thema und scheint sich auszuweiten. Gerade die Sommermonate bieten aber Vielen die Chance auf indirektes Recruiting zukünftiger Mitarbeiter. Welche arbeitsrechtlichen Details bei Ferialarbeit zu beachten sind, finden Sie in dieser Ausgabe ebenso wie Neuigkeiten rund um die Bauprodukteverordnung, CO₂-Senken oder den Gastbeitrag zum Thema Gebäudesanierung von Renate Hammer. Im Artikel über das europäische Lieferketten-Gesetz erfahren Sie zudem, was die Europäische Kommission zum Thema Nachhaltiges Wirtschaften vor hat.

Sollten sie Interesse an den Themen haben und ein Update nach dem Sommer wünschen, weisen wir bereits heute auf unsere Mitgliederversammlung am 30.8. in der Steiermark hin, zu der wir Sie herzlich willkommen heißen. Eine Einladung dazu erhalten Sie separat.

Ihr Fachverbandsgeschäftsführer
ANDREAS PFEILER

INHALT

SOZIALES

4-5	Ferialarbeit
-----	--------------

WIRTSCHAFT

6-7	Vergaberecht betreffend Mineralwolle
-----	--------------------------------------

8-10	Bauprodukte-Verordnung
------	------------------------

10	Corporate Sustainability Due Diligence
----	--

UMWELT

11	Carbon Removals
----	-----------------

12	Bestanderhaltung macht Sinn
----	-----------------------------

KURZINFO

13	Aktuelles
----	-----------

TERMINE

14	Seminare • Kongresse • Termine
----	--------------------------------

CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE

SEITE 10





ARBEITSRECHT
FORTSETZUNGS-
REIHE

FERIALARBEIT – DIE RECHTLICHEN MÖGLICHKEITEN

von_Kathrin Desch

„Ferialpraktikanten“ – hinter diesem umgangssprachlichen Sammelbegriff verbergen sich unterschiedliche Rechtsformen der Beschäftigung von Schülern und Studenten während der Ferien.

In vielen Unternehmen werden sie zur „Urlaubsvertretung“ eingesetzt, oder als Teil des „employer brandings“ genutzt. Was steckt rechtlich dahinter und was ist zu beachten? Nachfolgend finden Sie die Unterscheidungen:

PFLICHTPRAKTIKANTEN

Pflichtpraktikanten sind im Rahmen des Lehrplans einer Schule bzw. des Studienplans einer Universität/FH zu einer praktischen Ergänzung ihrer Ausbildung verpflichtet. Sie sollen dadurch praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, sowie Erfahrungen im unternehmerischen

Alltag machen. Die Tätigkeiten, die der Praktikant verrichtet, sollten daher nicht von den Betriebserfordernissen abhängig sein, sondern von ihm selbst ausgewählt werden. Das Pflichtpraktikum kann entweder in Form eines Dienstverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses absolviert werden – mit unterschiedlichen Rechtsfolgen:

- a) Das Ausbildungsverhältnis wird durch den Lehr- und Ausbildungszweck und nicht durch die Erwerbsabsicht des Unternehmens charakterisiert. Kennzeichen dafür sind die fehlende Arbeitspflicht, ein mehrmaliger Wechsel der zu ver-

richtenden Tätigkeit sowie die Zuweisung der Tätigkeiten nach dem Wunsch des Auszubildenden und nicht nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Für das Praktikum gilt kein vom Arbeitgeber vorgegebenes Arbeitszeitausmaß – wenn die Schule/Uni eine gewisse Stundenzahl verlangt, so ist das eine Ausbildungsvorschrift und kein Indiz für ein echtes Dienstverhältnis.

Dass sich der Praktikant an die Betriebsvorschriften, an die Arbeitsabläufe oder an die vorherrschenden Arbeitszeitmodelle halten muss, schadet dem Ausbildungszweck nicht. Praktikanten im Ausbildungsverhältnis sind keine Dienstnehmer.

Die Folgen von dieser Kategorisierung sind, dass kein Kollektivver-

trag zur Anwendung kommt und auch nicht das Urlaubsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, Angestelltengesetz etc. Wohl aber sind die Regelungen des Arbeitnehmerschutzes und des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes zu beachten.

Grundsätzlich ist mit diesen Praktikanten eine freie Vereinbarung bezüglich der Abgeltung bis hin zur Unentgeltlichkeit (Versicherung über Schüler- bzw. Studentenunfallversicherung) möglich.

Für die Pflichtpraktikanten im Ausbildungsverhältnis kann der KV lediglich eine Empfehlung aussprechen, da die Sozialpartner hierzu keine Regelungsbefugnis trifft. Man kann aber aus einer solchen Regelung – wie sie auch unser KV enthält – einerseits die Intention ableiten, dass eine entsprechende Abgeltung als tunlich angesehen wird. Andererseits, dass damit eine rechtliche Vermutung normiert wird, dass die Pflichtpraktika eher in Form eines Dienstverhältnisses absolviert werden. Essentiell sind eine klare eindeutige Praktikumsvereinbarung sowie eine entsprechende Ausbildungsdokumentation. Die konkrete schulische Verpflichtung sollte im Vorfeld kontrolliert und dokumentiert werden.

- b) Wird das Pflichtpraktikum in Form eines Dienstverhältnisses absolviert, kommen alle diesbezüglichen Bestimmungen zur Anwendung – insbesondere entsteht ein Urlaubsanspruch.

Praktikanten im Rahmen von Dienstverhältnissen sind echte Dienstnehmer. Arbeitspflicht, Weisungsunterworfenheit, gleichbleibende Tätigkeit sowie die Zuweisung der Tätigkeiten nach betrieblichen Notwendigkeiten (Urlaubsvertretung) sind Indizien für das Vorliegen eines solchen Dienstverhältnisses.

Unser Angestellten-KV nimmt die Pflichtpraktikanten explizit aus dem Geltungsbereich aus. Für die Vergütung von Pflichtpraktika (in der Form eines Dienstverhältnisses)

gibt er aber klare Regelungen vor: §18a

(1) Pflichtpraktikanten gemäß § 2 Abs. 2 lit. b (vom Geltungsbereich dieses Kollektivvertrags ausgenommen) gebührt für die Zeit ihres Pflichtpraktikums eine monatliche Vergütung mindestens in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr (Tabelle I bzw. II).

(3) Absolvierenden von Fachhochschulstudiengängen in Ausübung der vorgeschriebenen Berufspraxis innerhalb eines Dienstverhältnisses gebührt als monatlicher Bezug ein Betrag in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr der Tabelle I, bei Vorliegen von fachbezogenen Vorkenntnissen in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr der Tabelle II.

Die Fülle an Möglichkeiten ist groß, weshalb auf eine klare Vereinbarung zu achten ist

In der Praxis kann die Abgrenzung Dienstverhältnis versus Ausbildungsverhältnis (im Vorhinein) oft nicht so exakt vorgenommen werden. Um diesbezügliche Streitigkeiten v.a. über das gebührende Entgelt vorzubeugen, hat der KV für Angestellte Pflichtpraktikanten zwar aus dem Geltungsbereich generell ausgenommen (also kein Anspruch auf Sonderzahlungen), aber enthält dennoch eine Entgeltvorschrift.

FERIALPRAKTIKANTEN

Im Angestellten-KV findet sich auch der Begriff „Ferialpraktikanten“. Dabei handelt es sich um einen Schüler/Student der in den Ferien – obwohl es keine diesbezügliche schulische Vorschrift dazu gibt – passend zu seiner theoretischen Ausbildung freiwillig Praxis sammeln möchte. In der Vereinbarung muss auf die Intention und auch die Ausbildungsanteile entsprechend eingegangen werden.

Hierbei handelt es sich um echte Dienstnehmer, die dem (ganzen) KV unterliegen und auch allen anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der

Angestellten-KV enthält für Ferialpraktikanten neben einer Definition eine gesonderte Entgeltbestimmung §18a Abs 2:

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt bei erstmaliger Beschäftigung ohne Berufserfahrung oder wenn vorher kein Pflichtpraktikum absolviert wurde, für längstens ein Monat als monatlicher Bezug ein Betrag in Höhe des Lehrlingseinkommens für das 2. Lehrjahr, in allen anderen Fällen ein Betrag in der Höhe des Lehrlingseinkommens für das 3. Lehrjahr (jeweils Tabelle I bzw. II).

Im Rahmen-KV für Arbeiter findet sich kein Hinweis auf Praktikanten. In den jeweiligen Lohnordnung gibt es jedoch gesonderte Entgeltbestimmung – dort werden, ohne eine Definition vorzunehmen, allerdings Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten entgeltmäßig gleichbehandelt. Man wird wohl hilfswiese auf die Definition im Angestellten-KV zurückgreifen. Auf echte Ferialarbeiter ist die Regelung keinesfalls anzuwenden.

FERIARBEITNEHMER

Hierbei handelt es sich um echte Dienstnehmer. Der Schüler oder Student nützt die Ferien zum Geldverdienen. Mit ihm wird ein befristeter bzw. unbefristeter Dienstvertrag geschlossen. Lohn bzw. Gehalt sind entsprechend der zu verrichtenden Tätigkeit zu zahlen. Unser Angestellten KV normiert aber auch diesbezüglich eine Sonderregelung, in der die Ferialarbeitnehmer zwar nicht explizit genannt sind, die aber jedenfalls anwendbar ist: § 15 Abs 2a – Bei Angestellten, die noch keine Angestelltentätigkeit verrichtet haben, kann in VwGr II während der ersten 6 Monate, in VwGr III und IV während der ersten 9 Monate durch Vereinbarung das Mindestgrundgehalt um bis zu 5 Prozent unterschritten werden.

Das zeigt, die Fülle an Möglichkeiten ist groß, weshalb auf eine klare Vereinbarung zu achten ist. —

MINERALWOLLE – RECHTSSICHERE VERGABE

von Clemens Hecht

Die Dämmung des Gebäudebestands ist eine der wichtigsten Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel – Mineralwollgedämmstoffen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu.

Nach dem Willen der Regierung soll die öffentliche Hand beim Klimaschutz mit gutem Beispiel vorangehen. Da in Österreich jedoch weiterhin Dämmstoffe aus „nichtfreigezeichneter Mineralwolle“ verwendet werden, deren Eigenschaften nicht regelmäßig kontrolliert und umfassend getestet werden, hat die Fachvereinigung Mineralwolleindustrie (FMI) eine rechtliche Stellungnahme über die Heranziehung „freigezeichneter“ Mineralwolle in öffentlichen Ausschreibungen beauftragt. Fazit: Der geplante Einsatz nicht ausreichend geprüfter Mineralwolleprodukte kann eine Vergabeaufhebung nach sich ziehen.

Diesem Rechtsgutachten zufolge unterliegen öffentliche Auftraggeber bei Vergaben arbeitschutzrechtlichen, umweltrechtlichen und auch verfassungsrechtlichen Verpflichtungen für eine Heranziehung zertifizierter und freigezeichneter Mineralwolleprodukte. Aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes sei es geboten, keine Produkte mit potenziell gefährlichen Eigenschaften zu beschaffen. Auch aus Sicht des Umweltschutzes dürften keine Produkte beschafft werden, die mangels anderslautender Nachweise als „gefährlicher Abfall“ eingestuft seien. Produkte bei Ausschreibungen zu berücksichtigen, die diese Kriterien nicht erfüllen, führte zu einem direkten Spannungsverhältnis zu unionsrechtlichen Grundlagen wie der „Interpretationsmaxime“.

Für die öffentliche Hand bedeutet das: Sie hat im Ermessensfall, also wenn sie als Auftraggeber eine Wahlmöglichkeit hat, immer jener Maßnahme den Vorzug zu geben, die dem Schutz der menschlichen Gesundheit und/oder jenem der Umwelt förderlich ist – im gegenständlichen Fall durch die Beschaffung von freigezeichneter Mineralwolle. Damit bestätigt das Gutachten die Einschätzung des jüngst verabschiedeten „ÖWAV Arbeitsbehelf 70 Ökologische Beschaffung“, der für Vergaben in Zusammenhang mit Mineralwolleprodukten ebenfalls explizit das RAL-Gütezeichen und das EUCEB-Markenzeichen nennt.

— **RAL Gütezeichen** kennzeichnet Mineralwolle-Produkte, die nach festgelegten Qualitätskriterien, den Güte- und Prüfbestimmungen, geprüft und überwacht werden. Bei Mineralwolle bedeutet das die Einhaltung der geforderten und ausreichenden Biolöslichkeit, also die nachgewiesene gesundheitliche Unbedenklichkeit.

— **EUCEB** steht für „European Certification Board for Mineral Wool Products“, eine im Juni 2000 gegründete, nicht gewinnorientierte Organisation, deren Zweck die freiwillige Zertifizierung von Mineralwolle-Produkten ist.

— Beide Gütesiegel werden von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle vergeben und stellen sicher, dass Glas- und Steinwolleprodukte aus Fasern hergestellt werden, die den Freizeichnungs-Kriterien für Karzinogenität gemäß Anmerkung Q der Europäischen Richtlinie 97/69/EG und der Verordnung (EG) 1272/2008 entsprechen.

Freigezeichnete Mineralwolle, welche die strengen Anforderungen sowohl arbeitsschutzrechtlich als auch umweltrechtlich erfüllt, ist anhand des RAL-Güte- bzw. des EUCEB-Markenzeichens zu erkennen. Sie stehen für den Nachweis, dass es sich um gesundheitlich unbedenkliche, wenig umweltbelastende und regelmäßig geprüfte sowie sichere Qualität handelt. Laut Rechtsgutachten sprechen gute Gründe dafür, diese Mineralwolle-Gütezeichen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), der Grenzwertverordnung (GKV) und dem Bundesvergabegesetz (BVergG) heranzuziehen. Den öffentlichen Auftraggebern bieten sie Produktsicherheit, die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Aus Gründen der im Unionsrecht verankerten Gleichbehandlungs- und Wettbewerbs-

grundsätze sind selbstverständlich gleichwertige Nachweise möglich. Der Nachweis der Gleichwertigkeit mit bestehenden Gütezeichen muss jedoch vom Bieter und vom Auftraggeber gleichermaßen geführt werden. Jedes öffentliche Vergabeverfahren wäre damit mit einem höheren Anfechtungsrisiko eines „gleichwertigen Nachweises“ belastet. Öffentliche Auftraggeber, die gegen diese Verpflichtungen verstoßen, müssen jederzeit mit einer kostspieligen Aufhebung der Vergabe rechnen. —

— Freigezeichnete Mineralwolle ist anhand des RAL-Güte- bzw. des EUCEB-Markenzeichens zu erkennen —



BAUPRODUKTE- VERORDNUNG (CPR)

von_Roland Zipfel

NEU



DIE WESENTLICHEN NEUERUNGEN DES ENTWURFS

Die Europäische Kommission erhält 20 Ermächtigungen zur Erlassung von delegierten Rechtsakten, z.B. zur Erstellung von technischen Spezifikationen für Bauprodukte. Die EC ist u.a. berechtigt, bestimmte Produkthanforderungen sowie zusätzliche Umweltauflagen festzulegen und Normungsaufträge zur Ausarbeitung freiwilliger Normen zu erteilen, um Konformitätsvermutungen zu gewährleisten. Der Fachverband und die WKÖ fordern in ihrer Stellungnahme, dass diese Befugnisse der Kommission auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollten, um das ordnungsgemäße Funktionieren der CPR zu gewährleisten, und diese Befugnisse mit den Mitgliedstaaten geteilt werden sollten (z.B. über den Ständigen Ausschuss für das Bauwesen).

Zehn Jahre nach Erscheinen der ersten Bauprodukteverordnung hat die Europäische Kommission (EC) einen Entwurf für die Revision des Regelwerks vorgelegt. Der Entwurf ist in vielen Punkten umstritten und muss vom EU-Parlament (EP) erst beschlossen werden. Aufgrund der zu erwartenden Widerstände bzw. Verhandlungen zwischen EP und EC rechnen Experten damit, dass es mehr als ein Jahr dauern könnte, bis der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen ist.

Einerseits erfolgt eine Ausweitung auf Produktfamilien, die derzeit nicht als Bauprodukte gelten, z.B. 3D-Datensätze, bestimmte Dienstleistungen wie die Herstellung von Schlüsselteilen von Produkten, aber auch Fertighäuser aus dem 3D-Drucker. Hier stellt sich die Abgrenzungsfrage zwischen Gebäuden und Bauprodukten. Andererseits sind Europäische Bewertungsdokumente (EADs) nicht mehr Teil der harmonisierten technischen Spezifikationen.

NEUE PFLICHTEN VON HERSTELLERN UND WIRTSCHAFTSAKTEUREN

Der Entwurf führt neben der Leistungserklärung (DoP) für Bauprodukte eine zusätzliche Konformitätserklärung ein. Obwohl die Hersteller die Möglichkeit haben, die „Konformitäts- und Leistungserklärung“ in einem einzigen Dokument auszustellen, gibt es große Bedenken hinsichtlich des Verwaltungsaufwands und der zusätzlichen Kosten für die neue Konformitätserklärung. Diese Produktinformationen müssen in eine neu zu schaffende EU-Baudatenbank hochgeladen werden. Unnötige Bürokratie, denn die Doppelgleisigkeiten mit nationalen Datenbanken werden damit nicht abgeschafft.

Leider sind maschinenlesbare DOPs im Entwurf nicht vorgesehen. Digitale DOPs, die maschinell eingelesen werden können, sind damit nicht zugelassen. Dieser Mangel wird kritisiert. Es werden neue Auskunftspflichten für Wirtschaftsakteure an Behörden eingeführt. Die Daten, wer ein Produkt geliefert hat und an wen bzw. wer finanziell oder personell an der Zurverfügungstellung am Markt beteiligt ist oder war, müssen 10 Jahre lang auf Nachfrage vorgelegt werden können. Zusätzliche Bürokratie, mit der insbesondere der Handel überfordert wäre.

ZUSÄTZLICHE UMWELTVERPFLICHTUNGEN FÜR HERSTELLER

Die Ausweisung von Nachhaltigkeitskennwerten für Bauprodukte ist in den jeweiligen technischen Produktregelwerken festzulegen. Das Global Warming Potential (GWP) muss verpflichtend ausgewiesen werden. Verpflichtend wird auch die Ausweisung der durchschnittlichen Lebensdauer von Produkten, um vorzeitige Obsoleszenzen der Produkte identifizieren zu können. Dies soll zur längeren Lebensdauer von Bauprodukten beitragen. Es ist nicht klar, wie ein Hersteller – ohne das konkrete Bauwerk für den Einbau zu kennen – deklarieren soll, wie lange die Lebensdauer eines Bauprodukts ist. Dies ist oft vom Einbau abhängig.

Bauprodukte müssen leicht repariert, renoviert und modernisiert werden können. Die diesbezüglichen Anleitungen müssen 10 Jahre lang, ab dem letzten Inverkehrbringen eines Produkts, verfügbar gemacht werden. Harmonisierte technische Spezifikationen müssen zukünftig Mindestanforderungen an den Recyclinganteil von Bauprodukten festlegen

sowie andere Grenzwerte in Bezug auf Aspekte der Umwelt-, einschließlich der Klimaverträglichkeit regeln.

Es gibt die neue Verpflichtung, Produkte so zu gestalten, dass Wiederverwendung, Wiederaufbereitung und Recycling erleichtert werden – insbesondere durch Erleichterung der Trennung von Bauteilen und Werkstoffen und durch Vermeidung von gemischten, vermengten oder komplizierten Werkstoffen. Inverkehrbringer werden verpflichtet, überschüssige und von Zwischenhändlern nicht verkaufte Produkte zurückzunehmen, die sich in einem Zustand befinden, der demjenigen entspricht, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

Zur Überprüfung der Umweltverpflichtungen wird das neue Assessment and Verification System (AVS-System) 3+ eingeführt, das externe Stichprobenkontrollen bei Herstellern vorsieht. Dieses System wird vom Fachverband und der WKÖ als nicht zu erfüllende, kostspielige Schikane zurückgewiesen. Zuletzt sieht der Entwurf die Aufhebung der bestehenden CPR zum 1. Jänner 2045 vor, sodass eine „Übergangszeit“ von mindestens 20 Jahren erforderlich ist. Dies trägt nicht zur Stärkung des Binnenmarkts bei, sondern verwirrt und belastet alle Akteure der Wertschöpfungskette im Bauwesen.

Der Fachverband und die WKÖ haben sich in ihrer Stellungnahme für eine deutliche Entbürokratisierung und Entschärfung der überbordenden Umweltverpflichtungen ausgesprochen. Der Europäische Baustoffherstellerverband CPE ist in ständigem Austausch mit der DG GROW und dem zuständigen Rapporteur des EP, MEP Christian Doleschal. CPE steht vor dem Balanceakt, einerseits den Beitrag der Baustoffbranche zu den Klimazielen darzustellen und andererseits die Vielzahl neuer Belastungen für die Unternehmen möglichst zu reduzieren. Der Fachverband steuert zu diesen Bemühungen mit seiner Expertise, seinen Stellungnahmen und seinen Kontakten laufend bei. Es bedarf einer gebündelten Kraftanstrengung, um den zahlreichen geplanten Verschärfungen die Schneid zu nehmen. —

___ Zur Überprüfung der Umweltverpflichtungen wird das neue Assessment and Verification System 3+ eingeführt ___

CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE

von Cornelya Vaquette

hat gezeigt, dass sich interne Risikomanagementsysteme in Unternehmen nach wie vor fast ausschließlich auf materielle Risiken fokussieren, obwohl schon lange dokumentiert ist, dass es weitreichende negative Konsequenzen des Handelns von Unternehmen wie Umweltkatastrophen, Landbeschlagnahmen oder moderne Arbeitsausbeutung gibt, wenn diese Bereiche nicht entsprechend kontrolliert werden. Freiwillige Initiativen haben nicht zu den notwendigen Entwicklungen geführt und keine Verbesserungen im Umwelt- oder Arbeitsbereich gebracht. Grund genug für die KOM, sich mit dem übergeordneten Verwaltungsvorschlag zu einem Lieferkettengesetz zu Wort zu melden.

Der jüngste Vorschlag der KOM zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) weitet den Kreis der erfassten Unternehmen stark aus und verstärkt die Harmonisierung der gemeldeten Informationen durch Entwicklung einheitlicher Nachhaltigkeitsberichterstattungsformate durch die KOM. Das Lieferkettengesetz soll

die vorgeschlagene CSRD ergänzen, indem sie eine substantielle Verpflichtung für Unternehmen zur Identifizierung, Verhinderung, Abschwächung und Rechenschaftslegung einführt,

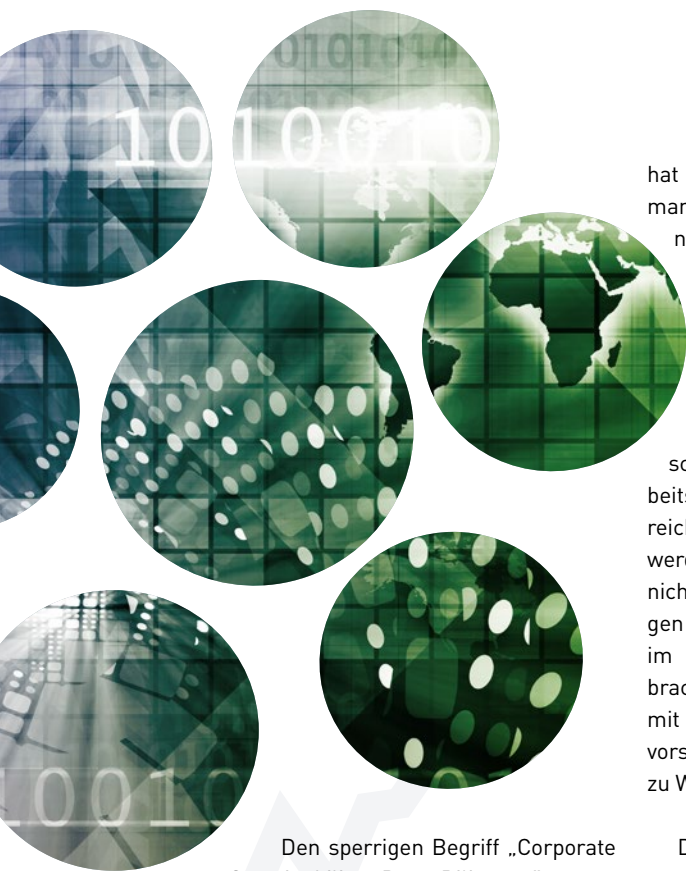
die sich aus nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt entlang der Wertschöpfungskette ergeben könnten. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass Unternehmen ihre Pläne offenlegen müssen, die sicherstellen, dass Geschäftsmodelle und Strategien mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C mit dem Pariser Abkommen vereinbar sind.

Die Intentionen der KOM sind durchaus nachvollziehbar, der Vorschlag schießt genau deswegen völlig über das Ziel hinaus. Er formuliert einen gravierenden Eingriff in die Geschäftsbeziehungen von Unternehmen und erwartet die lückenlose Kontrolle entlang der, aufgrund von Globalisierung und Wettbewerb, sehr komplexen Handelsketten. Ausgenommen werden müssen zudem alle Unternehmen und Aktivitäten, die in der EU stattfinden. Es ist vorauszusetzen, dass hier bereits die Regelungen der EU greifen und entsprechend umgesetzt sind.

Auch wenn freiwillige Vereinbarungen bisher wenig positive Ergebnisse gebracht haben, könnten mit entsprechenden Awareness-Kampagnen die Unternehmen besser sensibilisiert und zu größerer Aufmerksamkeit angehalten werden. Das Lieferkettengesetz darf nur nicht zu einer zusätzlichen Belastung werden. —

Den sperrigen Begriff „Corporate Sustainability Due Diligence“ muss man mit dem noch sperrigeren Begriff „Lieferkettengesetz“ übersetzen. Den Vorschlag dazu hat die Europäische Kommission (KOM) im Februar 2022 vorgestellt. Im Spotlight des European Green Deal wird es immer wichtiger, das Verhalten und die Aktivitäten von Unternehmen genau zu betrachten. Eine Studie der KOM DG Justice/Consumers 2020 zu den Anforderungen von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferketten

Die Betrachtung des Verhaltens und der Aktivitäten von Unternehmen wird immer wichtiger



©shutterstock

CARBON REMOVALS

von Cornelya Vaquette

Der Nachweis, CO₂ neutral oder gar CO₂ negativ zu sein, spielt für Produkte eine immer größere Rolle. Manche CO₂-Zyklen wie jener von Holz sind uns geläufig, über andere wie Carbon Capture and Storage CCS wissen einschlägige Experten Bescheid. Zusammengefasst hat das in einer Studie



das österreichische UBA als Basisanalyse der existierenden Technologien hinsichtlich der Möglichkeiten CO₂ aus Prozessen oder der Luft zu entfernen. Im Auftrag der Europäischen Kommission (KOM) werden die Möglichkeiten der „carbon removals“ durchleuchtet, um sie in ein europäisches Zertifizierungssystem integrieren zu können. Es soll eine Art normierter Herkunftsnachweis ausgestellt werden, der jede Tonne CO₂ nachweisbar entfernt und auch monetär bewertet.

Unterschieden wird zwischen zwei grundlegenden Lösungsbereichen: die natürlichen Kreisläufe (nature-based) und die technischen Kreisläufe (technology-based), die beide mit insgesamt

Mineralische Baustoffe können Teil der Lösung der Klimakrise sein

12 Lösungswegen eine wichtige Rolle in den Dekarbonisierungsstrategien der EU und der Industrie spielen. Zu den natürlichen Lösungen zählen Auf- und Wiederaufforstung, Agroforstwirtschaft, Wiederherstellung von Moor-

gebieten, Waldmanagement sowie Bodenanreicherung mit organischem Material. Die technischen Lösungen umfassen Bodenanreicherung mit Biokohle, Biomasse in Gebäuden, direkte CO₂-Abscheidung und Speicherung aus der Luft (DACCS), Bioenergy mit CO₂ Abscheidung und Speicherung (BECCS), Gesteinsverwitterung, CO₂-Abscheidung und Speicherung (CCS) sowie verschiedene Möglichkeiten der CO₂-Abscheidung und Nutzung (CCU). Die Lösungen wurden anhand verschiedener Kriterien analysiert. So wurden zum Beispiel CO₂-Abscheidepotentiale ebenso beleuchtet wie die Kosten oder die technische Reife TRL.

Aus unserer Sicht ist die Studie aber unvollständig. Sie klammert einen für mineralische Baustoffe wesentlichen CO₂-Zyklus fast komplett aus: die Karbonatisierung. Dabei geht es um den natürlichen Prozess der Wiederaufnahme von CO₂ durch Kalk in mineralischen Baustoffen oder in anderen

Anwendungen. Eine umfangreiche Studie der Mailänder technischen Universität hat gezeigt, dass im Durchschnitt 33% des im Brennprozess freigesetzten CO₂ wieder eingebunden wird. Im Zuge der öffentlichen Konsultation wurde die KOM auf das Fehlen dieses Lösungswegs aufmerksam gemacht, in der Hoffnung, dass die Karbonatisierung im neuen Zertifizierungssystem Berücksichtigung findet.

Das Wissen, dass mineralische Baustoffe Teil der Lösung der Klimakrise sein können und die Klimabilanz des Gebäudesektors wesentlich verbessert, sollte nicht auf wenige Wissenschaftler beschränkt bleiben. Entlang der baurelevanten Wertschöpfungsketten wäre eine Anerkennung der CO₂-Abscheidung für alle ein Gewinn.

@shutterstock

BESTANDSERHALTUNG MACHT SINN!

Gastbeitrag von_Renate Hammer

Potential Gebäudebestand

50 % vom Gebäudebestand in Österreich sind aus energetischer Sicht dringend sanierungsbedürftig



ungedämmte Fassade:
20 - 40 % Wärmeverlust über Außenwand

1m² Fassade thermisch saniert:
spart **100 kWh Energie** pro Jahr
reduziert den **CO₂-Ausstoß** jährlich um **25 kg**



ganzheitlich thermisch-sanieretes Haus (Dach, Keller, Fassade ...)
Energieeinsparungen über **75 % möglich**

Der Gebäudesektor ist für ca.
1/3 des heimischen CO₂ Ausstoßes verantwortlich



Deckung durch lokale und regionale Quellen gelingen kann. Den Investitionen in diese Umstellung steht die Beendigung des kontinuierlichen Abflusses von Finanzkraft durch den Ankauf fossiler Energieträger gegenüber.

... trägt zu einer umweltverträglichen Mobilität bei.

Der Neubau auf dem billigen Grundstück an der Peripherie unserer Siedlungen verlangt nicht nur nach einer Neuerrichtung von Infrastrukturen wie Wasserleitung, Kanal, Straße, Stromnetz, ... sondern induziert dauerhaft neuen Verkehr. Der Verkehrssektor ist bekanntlich der größere und in seiner dynamischen Entwicklung weit problematischere Klimasünder als der Gebäudesektor.

Die globalen Treibhausgasemissionen haben nach dem kurzen pandemiebedingten Tief 2021 einen neuen Höchststand erreicht. Ein Beitrag zur Lösung dieses schwerwiegenden Umweltproblems ist konsequente Gebäudesanierung. Architektin Renate Hammer vom Insitute of Building Research & Innovation und Jury-Vorsitzende des ETHOUSE Award 2022 beschreibt sieben gute Gründe, den Gebäudebestand zu erhalten und für die Zukunft zu entwickeln.

50 % des österreichischen Gebäudebestands gelten aus energetischer Sicht als dringend sanierungsbedürftig. So ist der Gebäudesektor für etwa ein Viertel des heimischen Energieverbrauchs verantwortlich. Eine thermische Optimierung im Zuge der Bestandssanierung ist aus ökologischer und langfristig auch aus ökonomischer Sicht unerlässlich. Die Vorteile conse-

quenter Gebäudesanierungen liegen auf der Hand.

KONSEQUENTE GEBÄUDESANIERUNG ...

... verringert den Energiebedarf durch thermische Optimierung und setzt auf saubere Energiebereitstellung wodurch...

... Treibhausgasemissionen reduziert werden, und ein...

... erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Dieser ist unerlässlich, wenn wir den Klimawandel in einem erträglichen Rahmen halten wollen. Darüber hinaus bedeutet ein minimierter Energieverbrauch auch die Import-Reduktion von fossilen Energieträgern.

... lenkt Investitionen in die lokale Energieproduktion.

Durch eine energetisch wirksame Sanierung kann der Energiebedarf so reduziert werden, dass eine

EIN QUALITÄTSORIENTIERTER ERHALT DER BAULICHEN BESTÄNDE IM SIEDLUNGSVERBAND ...

... hebt ungenutztes Potenzial von Leerständen.

Schätzungen des Umweltbundesamtes besagen, dass in Österreich rund 400.000.000 m² – sprich 400 Mio. (!) – an verbauter Fläche ungenutzt brachliegen. Das sind über 40 m² pro Kopf!

... leistet einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung der Kreislaufwirtschaft in der Immobilienbranche.

Wer Gebäude pflegt und erhält, verlängert deren Lebensdauer. Materialressourcen können so geschont, Flächenneuanspruchnahme verringert, der Einsatz grauer Energie reduziert und Abfälle vermieden werden. —

KURZINFO

von Lukas Scherzer

Aktuelles
aus
WIRTSCHAFT
und
SOZIALES



KV-ARBEITER

Bereits im letzten Jahr wurde im Rahmen eines 2-Jahres-Abschlusses die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter in der Stein- und keramischen Industrie für dieses Jahr mitverhandelt. Die KV Löhne wurden mit 1.5.2022 um 4,1% und die IST Löhne um 4,0% angehoben.

Die ab 1. Mai 2022 geltenden Mindeststundenlöhne sind den jeweiligen Lohnordnungen zu entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Homepage

[Zu den Lohnordnungen](#)

Im Rahmenrecht werden die bisher befristeten Bestimmungen – zuschlagsfreie Vorverlegung der Frühschicht sowie die Jahresdurchrechnungsmöglichkeit für Montagearbeiter – ins Dauerrecht übernommen.



ABC ABBAUGENEHMIGUNGEN

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) veranstaltet in Kooperation mit dem Fachverband Steine-Keramik am 8.11.2022 wiederholt den kostenpflichtigen Kurs „Das ABC der Genehmigung von Abbauprojekten“.

Bei jedem Abbauvorhaben sind materienrechtliche Bewilligungen durch den Betrieb einzuholen. Dabei sind nicht nur das Mineralrohstoffgesetz zu berücksichtigen, sondern auch andere Materien, wie das Naturschutz-, Wasser-, Forst-, Abfall- und Altlastenrecht, welche die Abbautätigkeiten erheblich beeinflussen können. Dieser Kurs soll dazu den Teilnehmern einen praxisbezogenen Einblick gewähren und das nötige Basiswissen vermitteln.

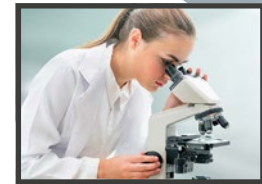
Hier finden Sie weitere Informationen und das Programm



MASTER UMWELT-MANAGEMENT

Der MSc-Lehrgang Management & Umwelt von der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und Umwelt Management Austria bietet ein breites Spektrum, Praxistrainings und mehr: Die vier inhaltlichen Säulen des MSc-Lehrgangs – Management, Ökologie, Recht, Technik – sichern ausgewogene fachliche Interdisziplinarität, ein exzellentes, renommierter Lehrkörper Aktualität und höchstes fachliches und praktisches Niveau. In Fallstudien, Planspielen und Exkursionen trainieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Arbeit für die Praxis. Und diese Arbeit leisten Sie dann auch im Lehrgang, wo Sie konkrete Projekte aus der Praxis für die Praxis bearbeiten.

Weitere Informationen finden Sie [HIER](#)



LEHRBERUF LABORTECHNIK

Der Lehrberuf Physiklaborant wurde novelliert und mit einer neuen Schwerpunktsetzung ausgestattet: Prüftechnik-Baustoffe. Sowohl die technologische Entwicklung in der Branche als auch die didaktische Konzeption der Ausbildungsordnung erforderte eine grundlegende Überarbeitung des Lehrberufes Physiklaborant.

Für viele Jahre gab es für die Branche der Baustoffprüfung keinen entsprechenden Lehrberuf. Das Prüfen von Baustoffen basiert im Wesentlichen auf Normen, welche aber so umfangreich sind, dass hierzu jedenfalls Fachkräfte eingesetzt werden müssen. Qualitätsmanagement spielt ebenso eine hervorzuhebende Rolle wie auch die Digitalisierung von Probenidentifikation und der Dokumentation. Ausgebildet wird der neue Schwerpunkt an der Landesberufsschule Knittelfeld.

SEMINARE_KONGRESSE_TERMINE

AUGUST 2022

30. Kapfenberg	Fachverbandsausschuss, MITGLIEDERVERSAMMLUNG
30. Kapfenberg	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel

SEPTEMBER 2022

15.-17. Bad Ragaz (Schweiz)	Euroschotter-Tagung
29.-30. Maria Taferl	Berufsgruppe Ziegel Vollversammlung & Herbsttagung

OKTOBER 2022

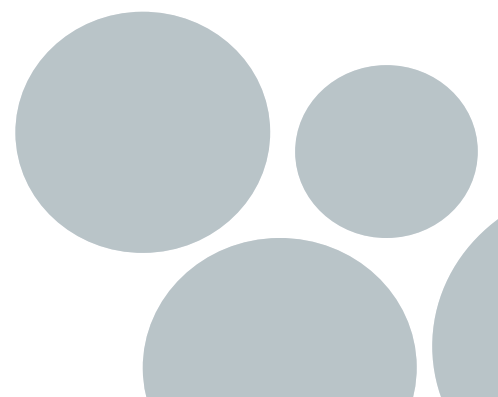
11. Wien	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung
17.-18. Alicante	UEPG Komiteesitzungen
19. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung

NOVEMBER 2022

8. Brüssel	Eurogypsum Generalversammlung
22. Wien	Berufsgruppe Feinkeramik Vollversammlung
24. Wien	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
24. Wien	ARGE QG WDS Jahreshauptversammlung
28.-30. Brüssel	European Ceramic Days 2022
30. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
30. Wien	Berufsgruppenausschuss Kalk
30. Brüssel	UEPG Nachhaltigkeitspreisverleihung

DEZEMBER 2022

1. Brüssel	UEPG Board Meeting
6. Wien	Fachverband Exekutivkomitee



Herausgeber:

Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich,
A-1045 Wien,

Wiedner Hauptstraße 63,

T +43 (0) 5 90 900 - 3532, F +43 (0) 1/505 62 40

e-Mail: info@baustoffindustrie.at,

Web: www.baustoffindustrie.at,
www.keramikindustrie.at

Für den Inhalt verantwortlich: Andreas Pfeiler

Redaktion: Lukas Scherzer

Gestaltung: grafriek design; marlenerieck.at

Fotos: Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich;
Bilderpool der WKÖ